

# Gesetz Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — No. 21. —

(No. 1394.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22sten August 1832., betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwärter bei Fideikommissen der adelichen Gerichtsherrn im Herzogthume Westphalen.

Da die nach Erlass Meiner Order vom 5ten Januar 1830. stattgefundene nähere Ermittlung der Familien-Fideikomnisse der adelichen Gerichtsherrn im Herzogthume Westphalen, ergeben hat, daß es bei denselben der früher beabsichtigten Feststellung der Verhältnisse der Anwärter durch die Gesetzgebung nicht bedarf; so will Ich hierdurch, dem Antrage des Staatsministeriums vom 31sten Juli d. J. gemäß, die in jener Order zu Gunsten der Anwärter getroffene provisorische Bestimmung für erledigt, gleichzeitig aber erklären, daß unter den Successions-Ordnungen, welche in Folge der Großherzoglich-Hessischen Verordnung vom 1sten December 1807. §. 3. der landesherrlichen Bestätigung zu ihrer Rechtsgültigkeit unterworfen worden, die gesetzliche Successions-Ordnung nicht begriffen sey, die in der Westphälischen Erblandesvereinigung vom Jahre 1590. gegründet ist. Gegenwärtige Order ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 22sten August 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1395.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 21sten September 1832., die Arrest-Anlage auf den Abzugsfähigen Gehaltstheil der in der Rheinprovinz befindlichen Militärpersonen, betreffend.

Auf Ihren gemeinsamen Bericht vom 6ten dieses Monats bestimme Ich hierdurch, daß von jetzt an die Arrest-Anlagen auf den Abzugsfähigen Gehaltstheil der in der Rheinprovinz befindlichen Militärpersonen, sofern sie nicht im Wege der gerichtlichen Exekution erfolgen, auch wenn der Arrestleger mit dem, im Artikel 2. des Dekrets vom 18ten August 1807. erwähnten Schuldtitel versehen ist, nur in Folge der, Artikel 558. der Rheinischen Civilprozeß-Ordnung näher bezeichneten, auf vorgängige Prüfung des Anspruchs selbst und der Gründe des Arrestschlages zu ertheilenden und dem Beschlagnahme-Akte beizufügenden richter-

Jahrgang 1832. — (No. 1394 — 1397.)

L I

lichen

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten November 1832.)